

Allgemeine Geschäftsbedingungen PM-Tage

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Veranstaltung „Projektmanagement-Tage“ (im Folgenden **PM-Tage / Veranstaltung** genannt) ist eine jährlich stattfindende Konferenz, welche von der Tiba Managementberatung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Till H. Basler und Reinhard Wagner, Perchtinger Straße 10, 81379 München (im Folgenden **Veranstalter** genannt) gem. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durchgeführt werden. Mit Anmeldung gelten diese Bedingungen vom Vertragspartner (im Folgenden **Teilnehmer** genannt) als angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nicht.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch an den Absender erhebt.

§ 2 Vertragsgegenstand; Sprache

- (1) Der Veranstalter bietet die Veranstaltung PM-Tage, eine jährlich stattfindende Netzwerkveranstaltung, mit dem Ziel des Austausches und der Fortbildung an. Die maximale Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots gibt der Veranstalter unter anderem auf seiner Internetseite <https://www.pmtage.de> bekannt.
- (2) Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Veranstaltung auf Deutsch.

§ 3 Anmeldung, Zustandekommen des Vertrages und Terminvereinbarung

- (1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung bzw. Buchung, welche schriftlich oder elektronisch erfolgen kann, bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages auf Grundlage der jeweiligen Beschreibung dieser Geschäftsbeziehungen und aller ergänzenden Angaben, die während des Kaufes oder Buchungsprozesses mitgeteilt werden, verbindlich an. Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Über die Annahme, für die es keiner besonderen Form bedarf, informiert der Veranstalter den Teilnehmer durch Übersendung einer Anmeldebestätigung.
- (2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zugegangene Bestätigung unmittelbar auf Übereinstimmung mit den von ihm gemachten Angaben während der Bestellung zu überprüfen. Abweichungen muss der Teilnehmer dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Sollte der Teilnehmer 7 Tage nach Bestellung keine Bestätigung erhalten haben, so ist er verpflichtet, sich umgehend mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.
- (3) Bei einer Gruppenanmeldung schließt der Veranstalter mit der für die Teilnehmer verantwortlichen bzw. mit der weisungsberechtigten Person einen Teilnehmervertrag über und für die Gruppe ab. Diese Anmeldung ist ebenfalls verbindlich. Der Anmelder haftet für alle Verpflichtungen für die mit ihm angemeldeten Teilnehmern aus dem Vertrag.
- (4) Die Teilnahmeerklärung ist verbindlich und kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter für gegenstandslos erklärt werden. Ansonsten gilt das unter § 6 Geregelte.
- (5) Sollte ein Teilnehmer bei der Anmeldung falsche Angaben tätigen, die nicht nur als unerheblich einzustufen sind und deswegen eine Rechnung korrigiert werden muss, so wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben.

§ 4 Teilnahmegebühren, Leistungen, Leistungsänderungen

Der Veranstalter bietet sowohl Präsenz- als auch Internetveranstaltungen an. Ebenfalls ist es möglich, Firmenpakete in Form von Gruppenanmeldungen zu tätigen.

Im Einzelnen bestimmen sich die Preise wie folgt:

(1) Teilnahmegebühr Präsenzveranstaltung

- 1.1. Die Pre-Session am Vorabend kostet regulär 99,- Euro.
- 1.2. Das 1-Tages-Ticket kostet regulär 989,- Euro.
- 1.3. Das 2-Tages-Ticket kostet regulär 1.589,- Euro.
- 1.4. Bei der Einzelbuchung des 2. Tages ist die Teilnahme an der Abendveranstaltung des 1. Tages inkludiert.

(2) Teilnahmegebühr Online Livestream

- 2.1. Das 1-Tages-Ticket kostet regulär 417,- Euro.
- 2.2. Das 2-Tages-Ticket kostet regulär 655,- Euro.

(3) Buchungsgebühr Firmenpakete

3.1. Firmenpakete Präsenzveranstaltung

- 3.1.1. Firmenpaket S enthält 10 Tages-Tickets zum Preis von 7.547,- Euro.
- 3.1.2. Firmenpaket M enthält 16 Tages-Tickets zum Preis von 11.440,- Euro.
- 3.1.3. Firmenpaket L enthält 20 Tages-Tickets zum Preis von 13.506,- Euro.

Alle Tages-Tickets können als einzelne Tages-Tickets inkl. PM-Dinner am 1. Abend genutzt oder zum Zweitagesticket inkl. Abendveranstaltung am 1. Tag kombiniert werden.

3.2. Firmenpakete Online Livestream

- 3.2.1. Firmenpaket S enthält 10 Tages-Tickets zum Preis von 3.111,- Euro.
- 3.2.2. Firmenpaket M enthält 16 Tages-Tickets zum Preis von 4.873,- Euro.
- 3.2.3. Firmenpaket L enthält 20 Tages-Tickets zum Preis von 5.895,- Euro.

Alle Tages-Tickets können als einzelne Tages-Tickets genutzt oder zum Zweitagesticket kombiniert werden.

- (4) Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Bestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Bestellung gültigen Beschreibung, Details und Erläuterungen, welche auf der Internetseite <https://www.pmtage.de> eingesehen werden können.
- (5) Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter verbindlich.
- (6) Alle Rabattaktionen sind personenbezogen und können bei einem Ersatzteilnehmer Ihrerseits nicht übertragen werden. In diesem Fall wird die reguläre Teilnehmergebühr berechnet.
- (7) Eine alleinige Buchung der Pre-Sessions, unabhängig von der Veranstaltung, ist möglich. Die Teilnahme an den jeweiligen Workshops ist nur mit vorheriger Anmeldung und in Verbindung mit einer Teilnahme an den PM-Tagen buchbar. Die Plätze sind beschränkt.
- (8) Änderungen und Abweichung vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss organisatorisch notwendig werden, sind gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmern über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Veranstaltungsort, das Durchführungsdatum und die Uhrzeit (Beginn und Ende des Angebots) nachträglich zu ändern, sofern dies aus Gründen notwendig ist, die sich nach Abschluss des Vertrages ergeben und zur Durchführung zwingend relevant sind. Der Teilnehmer wird über solche Änderungen rechtzeitig informiert.
- (9) Bei Krankheit, Unfall oder ähnlichen kurzfristigen Ausfällen eines Referenten behält es sich der Veranstalter vor, das Programm anzupassen. Der Veranstalter wird sich bemühen, durch adäquaten Ersatz Abhilfe zu leisten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass angekündigte Vorträge durch einen bestimmten Referenten durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Referenten angekündigt wurde. Das Programm kann kurzfristigen Änderungen unterliegen.
- (10) Alle Preise verstehen sich als Endpreise in EUR und sind in netto angegeben.

§ 5 Zahlung; Fälligkeit; Verzug; Aufrechnungsverbot

- (1) Bei Buchung der Veranstaltung ist die Zahlung mit Rechnungsstellung 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Der Teilnehmer gerät automatisch in Verzug, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung den Betrag komplett bezahlt, auch ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Wird der Preis trotz Mahnung innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt, so kann der Veranstalter die Durchführung des Vertrages ablehnen und den Kunden mit den Rücktrittskosten gem. § 6 dieser AGB belasten.

- (4) Der Teilnehmer kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Auftragnehmers aufrechnen oder verrechnen.

§ 6 Rücktritt durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer kann bis Beginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rücktrittskosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
- (2) In jedem Falle des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen folgende pauschale Entschädigung zu:

2.1. Teilnahme Präsenzveranstaltung

Ab Zugang der Buchungsbestätigung bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50% des Teilnahmepreises, mindestens jedoch 100,- Euro. Nach diesem Zeitpunkt belaufen sich die Kosten wie folgt:

vom 29. Tag bis zum 15. Tag vor Beginn:	75 %
vom 14. Tag bis zum Tag des Beginns:	100%
bei Nichterscheinen/Nichtantritt:	100%

2.2. Teilnahme Online Livestream

Ab Zugang der Buchungsbestätigung bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25% des Teilnahmepreises, mindestens jedoch 50,- Euro. Nach diesem Zeitpunkt belaufen sich die Kosten wie folgt:

vom 13. Tag bis zum Tag des Beginns:	100%
bei Nichterscheinen/Nichtantritt:	100%

Wird die Veranstaltung während der Durchführung vom Teilnehmer selbst abgebrochen, ist die Gebühr zu 100% an den Veranstalter zu entrichten.

- (3) Die Benennung von Ersatzteilnehmern ist grundsätzlich kostenfrei möglich. Eine Teilnahme an Workshops, welche an gewisse Voraussetzungen gebunden ist, kann ein Ersatzteilnehmer nur unter Erfüllung dieser wahrnehmen.
- (4) Bei Teilnahme am Online Livestream kann eine Benennung eines Ersatzteilnehmers bis 24h vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Danach ist aus technischen Gründen keine Benennung mehr möglich.

§ 7 Rücktritt durch den Veranstalter

- (1) Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer konkret genannten Teilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:
- 1.1. Die Mindestteilnehmeranzahl ist in der Buchungs-/Auftragsbestätigung angegeben oder es wird dort auf die entsprechenden Angaben in der jeweiligen Ausschreibung verwiesen.
 - 1.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Absage der Veranstaltung dem Teilnehmer gegenüber unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass sie wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmeranzahl nicht durchgeführt wird.
 - 1.3. Der Veranstalter behält es sich vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
 - 1.4. Ein Rücktritt des Veranstalters später als eine Woche vor Beginn der Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (2) Im Falle des Rücktritts nach § 9 Nr. 1-2 durch den Veranstalter wird der Kaufpreis unbar an den Teilnehmer innerhalb von 30 Tagen zurückgezahlt.

- (3) Wird das Angebot nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt, wozu auch die Zerstörungen von Unterkünften des Veranstaltungsortes oder gleichwertiger Vorfälle zählen, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann der Vertrag aufgehoben werden. Für bereits erbrachte Leistungen kann der Veranstalter ein Entgelt verlangen. Ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn, kann der Vertrag ebenfalls aufgehoben werden. Der Veranstalter hat in diesem Fall einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen. Ein weiterer Anspruch des Teilnehmers besteht nicht. Eventuelle Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last. Bereits getätigte Ausgaben (z.B. Flugtickets, Hotelbuchungen) werden dem Teilnehmer nicht erstattet.
- (4) Der Veranstalter kann den Vertrag nach Beginn kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Vertrags ungeachtet einer Abmahnung stört oder wenn er sich in dem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages auch zum Schutze der anderen Teilnehmer rechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter aus diesen Gründen, so behält er den Anspruch auf den gesamten Vergütungspreis. Der Veranstalter muss sich darüber den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 8 Allgemeine Teilnahme- und Verhaltensbedingungen

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig durchzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist gegenüber dem Teilnehmer für die Dauer und im Rahmen der Veranstaltung weisungsbefugt. Den Weisungen hat der Teilnehmer Folge zu leisten.
- (3) Vor der Veranstaltung muss der Veranstalter über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen informiert werden, damit der entsprechende Teilnehmer bestmöglich vor Schaden bewahrt werden kann.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, im Falle einer Beanstandung diese unverzüglich gegenüber dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben. Der Veranstalter hat dann für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so verwirkt er einen Anspruch auf etwaige Minderung des Teilnahmepreises.

§ 9 Haftung

- (1) Veranstaltungen sind nie ohne Restrisiko. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Gegen einen Unfall und Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.
- (2) Die Haftung des Veranstalters für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Schadenersatzhaftung bei der Verletzung wesentlicher Pflichten für den Fall leichter Fahrlässigkeit und der Anwendung von Reisevertragsrecht ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis und auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt, bei der Verletzung von Nebenpflichten ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
- (4) Alle Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- (5) Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (6) Für Verlust und Schäden an den vom Teilnehmer mitgebrachten Gegenständen (v.a. mobile Telefone, Smartphones, Laptops, u. Ä.), die nicht ausdrücklich vom Veranstalter angewiesen wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 10 Urheberrecht

- (1) Angebote, Ausschreibungen, Veranstaltungshefte sowie sonstige Unterlagen sind nach dem Urheberrecht geschützt.
- (2) Alle dem Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen, Videos, Power Point Präsentationen etc. sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, die Unterlagen oder Teile daraus zu vervielfältigen und/oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen persönlichen Passwörter vertraulich zu behandeln.

- (4) Auf der Veranstaltung werden vom Veranstalter Foto- und Filmaufnahmen getätigt, die später auf der Website des Veranstalters, via Social Media, im Newsletter und im Print veröffentlicht werden können. Der Teilnehmer stimmt der Verwendung mit Buchung dieser Veranstaltung zu.
- (5) Die Inhalte der Vorträge obliegen der ausschließlichen Nutzung, Veröffentlichung, und Vervielfältigung des Veranstalters. Sofern Teilnehmer gegen das Urheberrecht (UrhG) verstoßen, sind die Kosten der Abmahnung von diesen zu tragen. Schadenersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Werbe- und Vertriebsverbot

Die PM-Tage sind eine vertriebs- und werbefreie Veranstaltung. Dem Teilnehmer aus Beratungsunternehmen oder Wettbewerbern ist das Verteilen eigener Werbemittel nicht gestattet. Der Veranstalter kann bei Verstoß die bereits bei der Veranstaltung angemeldeten Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen. Anmeldegebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.

§ 12 Verschwiegenheit

Der Veranstalter und dessen Mitarbeiter, die Geschäftsführung und dessen Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen beruflichen, betrieblichen und privaten Angelegenheiten des Teilnehmers nach Beendigung des Vertrages Stillschwiegen zu vereinbaren.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist München.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 15 Schlussabstimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine Änderung des Punktes zu Ziffer 15 (1) bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die dem Veranstalter gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet und gespeichert. Personenbezogene Daten werden dementsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschützt. Einzelheiten sind den Datenschutzzinformationen auf der Website zu entnehmen.